
Statuten

Swiss Karate Tomokai

Verfasser: Pierre Feldmann
Status: Final 1.0
Datum: 1. September 2008

Statuten des Swiss Karate Tomokai

I Allgemeine Bestimmungen

A. Name, Sitz und Neutralität

Art. 1

Tomokai heisst freundschaftliche Vereinigung. Swiss Karate Tomokai fördert die freundschaftliche Entwicklung des Karate unabhängig von Stil, Weltanschauung, Konfession und Verbandspolitik.

Swiss Karate Tomokai ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der rechtliche Sitz befindet sich am jeweiligen Domizil des Präsidenten.

Swiss Karate Tomokai ist Mitglied der Swiss Karate Federation. Bei allfälligen Statutenkonflikten gelten die Bestimmungen der Swiss Karate Federation als massgebend.

B. Zweck

Art. 2

Swiss Karate Tomokai bezweckt die Förderung und Pflege des traditionellen Karate Do als Kampfkunst und als Kampfsport. Als Definition von Karate Do werden die Bedingungen herangezogen, wie sie für die Aufnahme des Karate in J+ S vom Bundesamt für Sport (BASPO) gefordert wurden.

Die Verwirklichung der Vereinsziele Swiss Karate Tomokai wird vorab angestrebt durch:

1. Schaffung von nationalen und internationalen Kontakten
2. Aus- und Weiterbildung von Dojoleiter und Instruktoren
3. Durchführung von Meisterschaften
4. Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
5. Angepasste Prüfungsanforderungen an die Bedürfnisse
 - des Sportkarate
 - des Breitensports
 - Karate Do 35+

II Mitgliedschaft

A. Materielle Vorschriften

Art. 5

Swiss Karate Tomokai besteht aus mehreren Dojos. (Unter Dojo wird nachfolgend ein Club, Verein oder Schule verstanden). Den angeschlossenen Dojos ist es freigestellt welche Stilrichtung und welche nationalen und internationalen Kontakte sie pflegen, sofern diese Stilrichtungen und Kontakte sich im Rahmen der Erlasse der Swiss Karate Federation bewegen.

Art. 6

Die Aufnahme von Dojos ist bei den formellen und materiellen Voraussetzungen möglich. Eine provisorische Aufnahme wird vom Vorstand bestätigt. Die provisorische Aufnahme gilt bis zur nächsten Delegiertenversammlung des Swiss Karate Tomokai. Erfolgt kein Einspruch z.H. der Delegiertenversammlung wird die Mitgliedschaft automatisch vom provisorischen zum definitiven Status umgewandelt.

Art. 7

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Art. 8

Die angeschlossenen Dojos unterstützen Swiss Karate Tomokai in seinen Bemühungen.

B. Voraussetzungen

Art. 9

Ein Dojo kann die Aufnahme im Swiss Karate Tomokai nur dann beantragen, wenn seine Mitglieder Karate, wie in Artikel 2 definiert, betreiben. Das aufzunehmende Dojo muss sich politisch und konfessionell neutral verhalten.

Art. 10

Es können nur Dojos aufgenommen werden, die ihren Sitz in der Schweiz haben. Die Dojos müssen mindestens 20 Mitglieder ausweisen und ihre Mitgliederzahl mit dem Bezug der offiziellen SKF Lizenzmarke belegen.

Art. 11

Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen an die Delegiertenversammlung rekurriert werden.

C. Austritt

Art. 12

Der Austritt eines Dojos erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, befreit jedoch nicht von der Pflicht zur Bezahlung von bereits vorher fälligen Beiträgen.

D. Ausschluss

Art. 13

Dojos können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen aus dem Swiss Karate Tomokai ausgeschlossen werden, falls sie rechtsverbindliche Vorschriften jeder Stufe (Statuten, Reglemente) sowie Entscheide von Vereinsorganen missachten oder sonst wie durch ihr Verhalten das Ansehen des Karate und des Swiss Karate Tomokai schädigen. Der Ausschluss entbindet nicht von finanziellen Verpflichtungen.

E. Ehrenmitglieder

Art. 14

Einzelne Mitglieder, welche sich im Karatesport in technischem oder verbandspolitischem Sinne in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden.

III Finanzen

A. Beschaffung der Mittel

Art.15

Die notwendigen Mittel werden beschafft durch:

1. Erlös aus Mitgliederbeiträgen
2. Erträge aus Kursen, Lehrgängen, Veranstaltungen etc.
3. Beiträge von öffentlichen Stellen
4. Beiträge von Gönnern

B. Beiträge der einzelnen Dojos

Art. 16

Die Dojos des Swiss Karate Tomokai sind verpflichtet einen Mitgliederbeitrag, der an der Delegiertenversammlung jeweils festgelegt wird, zu entrichten.

IV Organisation

A. Organe

Art. 17

Organe des Swiss Karate Tomokai sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Technische Kommission
4. Rechnungsrevisoren

B. Delegiertenversammlung

Art. 18

Jedes Dojo hat Anrecht auf einen Delegierten.

Art. 19

Die Mandatsdauer der Delegierten bestimmt das Dojo. Ein Delegierter kann mehrere Dojos vertreten.

Art. 20

Den in Art. 17/2-4 aufgeführten Organen steht ein Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu.

Art. 21

Den nicht in der Eigenschaft als Delegierte an der Versammlung teilnehmenden Organen, wie auch den Ehrenmitgliedern des Swiss Karate Tomokai, steht beratendes Mitspracherecht zu.

Art. 22

An der Delegiertenversammlung zu behandelnde Anträge sind spätestens 20 Tage nach erfolgter Einladung schriftlich begründet an den Präsidenten des Swiss Karate Tomokai einzureichen.

Art. 23

Jedes Dojo hat pro 10 Lizenzen 1 Stimme.

Art. 24

Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 25

Die Vorstandsmitglieder haben ebenfalls 1 Stimme.

Art. 26

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung ist allen Delegierten 30 Tage vorher, schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste zuzustellen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit durch den Vorstand sowie durch ein Fünftel der Mitglieder-Dojos verlangt werden.

Ort und Zeit der Delegiertenversammlung bestimmt der Vorstand, wobei er auf die allfällig vorliegende Dringlichkeit Rücksicht nimmt. Einem begründeten Begehren um eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert 2 Monaten zu entsprechen.

Art. 27

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geführt. Im Verhinderungsfall leitet der Vizepräsident die Versammlung.

Bei Verhinderung des Vizepräsidenten oder auf Begehren der Mehrheit der Stimmen muss für die ganze Versammlung oder für einzelne Geschäfte ein Tagespräsident gewählt werden.

Art. 28

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. In ihre Zuständigkeit fallen alle nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehaltenen Aufgaben:

1. Wahl der Stimmentzähler
2. Genehmigung des letzten Protokolle der Delegiertenversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes, der übrigen Organe und ständigen Kommissionen, sowie die Jahresrechnung den Revisorenbericht, Erteilung der Entlastung der verantwortlichen Funktionäre
4. Die Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes, der Technischen Kommission, der übrigen Kommissionen und der Rechnungsrevisoren
5. Genehmigung des Budgets
6. Genehmigung der Jahresrechnung
7. Erlass, Aufhebung und Änderung von Statuten und Reglementen
8. Aufnahme von Dojos
9. Ausschluss von Dojos
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Auflösung des Swiss Karate Tomokai

Art. 29

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig wenn 2/3 der Stimmen anwesend sind. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben kann das entsprechende Dojo auf Antrag des Vorstandes zum Ausschluss vorgeschlagen werden.

Art. 30

Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung beschliessen.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativen Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl entscheiden weitere Wahlgänge.

Art. 31

Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse das 2/3 Mehr der abgegebenen Stimmen:

1. Erlass, Änderungen oder Ergänzungen von Statuten/Reglemente
2. Aufnahme von Mitgliedern
3. Ausschluss von Mitgliedern
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Auflösung des Swiss Karate Tomokai
6. Behandlung von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen

Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 32

Bei Beschlüssen über Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

C. Vorstand

Art. 33

Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ des Swiss Karate Tomokai.

Art. 34

Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern, mindestens aber 3 Mitgliedern.

Art. 35

Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 36

Swiss Karate Tomokai wird nach aussen durch den Vorstand vertreten. Rechtsverbindlich unterzeichnen der Präsident und ein Vorstandsmitglied kollektiv.

Art. 37

Der Vorstand tritt nach Bedarf, auf Einladung des Präsidenten, zusammen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Art. 38

Die Einladung hat 30 Tage vor der Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen. Beschlüsse über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Gegenstände können nur im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand erfolgen. Eine nachträgliche Einholung der Genehmigung von nicht anwesenden Mitgliedern ist nicht möglich.

Art. 39

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Art. 40

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.

Art. 41

Auf Einstimmigkeit beruhende Zirkularbeschlüsse sind gültig.

Art. 42

Der Vorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Er besorgt selbst oder durch Delegation die Geschäftsführung. Es stehen ihm Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen übertragen sind.

Folgende Aufgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes:

1. Chargenverteilung innerhalb des Vorstandes
2. Erlass einer Geschäftsordnung
3. Aufbau eines Sekretariates und die Überwachung dessen Tätigkeit
4. Schaffung und Aufrechterhaltung von verbandsinternen, nationalen und internationalen Kontakten.
5. Bestimmung von Delegierten in nationalen und internationalen Verbänden, Behörden, etc.
6. Überwachung aller ihm unterstellten Kommissionen und Funktionäre
7. Stellen von notwendigen Anträgen an die Delegiertenversammlung
8. Provisorische Aufnahme von Dojos
9. Aussprechen von Sanktionen gegen Dojos welche sich nicht an die Statuten, Reglemente oder Weisungen des Swiss Karate Tomokai halten. Folgende Disziplinarstrafen können ausgesprochen werden:
 - a) kollegiale Ermahnung
 - b) Verwarnung
 - c) Verweis
 - d) Bussen bis zu Fr. 1'000.—
 - f) Enthebung von FunktionenDie Sanktionen können miteinander kumuliert werden.

Art. 43

Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

Art. 44

Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Alle sind nach Ablauf dieser zwei Jahre anlässlich der Erneuerungswahl durch die Delegiertenversammlung für eine weitere Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 45

Ein Rücktritt ist unter Angabe der Gründe auf Halbjahresende bei einer Mitteilungsfrist von 3 Monaten möglich. Der Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

D. Technische Kommission

Art. 46

Die Technische Kommission, nachfolgend TK genannt, regelt sämtliche Angelegenheiten die den Karatesport und das Karate Do an und für sich im Swiss Karate Tomokai betreffen. Die TK hat die Ansprüche des Spitzen- wie auch des Breitensportes ausgleichend zu berücksichtigen.

Art. 47

Die TK hat folgende Aufgaben zu betreuen:

1. Organisation und Betreuung des Kurs- und Ausbildungswesens
2. Organisation von Meisterschaften
3. Aufstellen und Anpassen der technischen Reglemente

Art. 48

Die Technische Kommission (TK) besteht aus dem TK Chefinstruktor und zwei oder vier weiteren Mitgliedern. Die TK konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

E. Rechnungsrevisoren

Art. 49

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und die Bilanz des Swiss Karate Tomokai und geben z.H. der Delegiertenversammlung ihren Bericht ab.

Art. 50

Die Rechnungsrevisoren dürfen keinem anderen Organ des Swiss Karate Tomokai zugehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

F. Rechtspflegeorganisation

Art. 51

Allfällige Anstände zwischen den einzelnen Organen der Mitglieder-Dojos oder deren Mitglieder über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden auf den zivilrechtlichen Instanzenweg verwiesen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 52

Für die Verbindlichkeiten der Karate Tomokai haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 53

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder jeder Kategorie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des Swiss Karate Tomokai.

Art. 54

Die Auflösung des Swiss Karate Tomokai erfordert die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 55

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Präsident Swiss Karate Tomokai
Pierre Feldmann

